

**SCHLAGZEILE**

**Humanitäres Völkerrecht keine "Spielregeln" für den Krieg, sondern letzte Barriere gegen die schrankenlose Barbarei im Kriege**

**Fakten**

In den beiden letzten Tagen hat es Berichte über die ersten Verletzungen des Irak von Vorschriften des III. Genfer Abkommens von 1949 über die Behandlung der Kriegsgefangenen gegeben. Piloten der "Multinationalen Streitmacht" sind im irakischen Fernsehen vorgeführt und befragt worden, obwohl das III. Genfer Abkommen eine solche Behandlung ausschließt. Heute wurden Vermutungen laut, die USA könnten möglicherweise durch sog. "Flächenbombardements" gegen ein entsprechendes gewohnheitsrechtliches Verbot verstoßen. Diese Berichterstattung über die offensichtlichen Verstöße bzw. Mutmaßungen über mögliche Verletzungen lässt die auch in Friedenszeiten geführte Diskussion über den Wert des humanitären Völkerrechts wieder aufflammen.

**Verantwortlich:**

**Dr. Horst Fischer**

**IFHV, Ruhr-Universität Bochum,**

**Postfach 102148, NA 02/28**

**4630 Bochum**

**Telef.: 0234/700 7366**

**Fax: 0234/700 7957**

**Index und Kommentar**

Der Kriegsbeginn zwischen Staaten mit dem Einsatz militärischer Gewalt kann wie häufig in der Geschichte bis zur Neuzeit grundsätzlich zur "absoluten Barbarei" entarten, indem als Gegner nicht nur die bewaffneten und kampffähigen Streitkräfte des feindlichen Staates angesehen werden, sondern die gesamte Bevölkerung. In einer solchen Auseinandersetzung würden gerade auch die Personen getötet, die weder willens noch in der Lage sind, für die Kämpfer eine Gefahr zu sein wie Frauen, Kinder, Kranke, Alte und Verwundete. Solche Kriege sind Ausrottungskriege in denen es eben nicht nur um die Bekämpfung derjenigen Personen geht, die vom Staat zur Ausübung militärischer Gewalt legitimiert worden sind (die Kombattanten). Der Friedensschluss und die Wiederherstellung friedlicher Beziehungen nach einem solchen Konflikt sind nahezu unmöglich, wenn der bewaffnete Kampf wehrlose Opfer nicht ausspart. Das humanitäre Völkerrecht, das auf dem menschlichen und in allen Kulturkreisen vorhandenem Respekt vor den "Wehrlosen" aufbaut, versucht vor allem, der Kriegführung dann Fesseln anzulegen, wenn die Kriegssituation den Einsatz von Gewalt gar nicht mehr oder von vorneherein nicht verlangt:

- Ein Soldat mit der Waffe im Anschlag darf einen sich ergebenden gegnerischen Soldaten, jeden Verwundeten oder Zivilisten nicht beschießen, weil es militärisch sinnlos und politisch dumm wäre sowie humanitär unter keinen Umständen zu rechtfertigen ist;

- Ebenso darf ein Pilot seine Bomben nicht auf erkennbar zivile Ziele abwerfen;

- Kein Kommandant darf Waffen benutzen, die gar nicht gegen militärische Ziele "zielbar" sind. Mit den Restriktionen und Geboten des humanitären Völkerrechts entstehen so mitten im Konflikt "kleine Inseln des Friedens", die Wehrlose und Hilfsbedürftige schützen und ein Zusammenleben nach dem Krieg erst überhaupt möglich machen. Weder darf die Alternative zur Bestürzung über jede Art von Krieg und der Protest gegen ihn die Befürwortung des unbeschränkten Kampfes gegen Wehrlose und Hilfsbedürftige sein, noch sollten Verstöße gegen humanitäre Grundnormen von Ziel, Zweck, Funktion und Bedeutung des humanitären Rechts ablenken. Selbst nur wenige "Inseln des Friedens" im Konflikt, die Leben retten, sind eine ausreichende Legitimation für das humanitäre Völkerrecht.